

7  
Öffentliche  
Einrichtungen

**S a t z u n g  
der Stadt Kaiserslautern  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

**vom 10.12.2012**

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2012 (GVBl. S. 163), am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen: \*)

\*) Änderungen siehe nächste Seite

\*) geändert durch

- 1) Satzung vom 10.12.2013 gemäß Stadtratsbeschluss vom 02.12.2013. Die Satzung wurde am 19.12.2013 gemäß §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

- 2) Satzung vom 10.12.2013 gemäß Stadtratsbeschluss vom 02.12.2013. Die Satzung wurde am 19.12.2013 gemäß §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

- 3) Satzung vom 08.12.2014 gemäß Stadtratsbeschluss vom 01.12.2014. Die Satzung wurde am 18.12.2014 gemäß §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten.

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren .....	4
§ 2 Entstehung der Gebührenschuld .....	4
§ 3 Gebührenschuldner .....	5
§ 4 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Möglichkeit der Schätzung .....	6
§ 5 Gebührenmaßstab .....	7
§ 6 Gebührensätze für Abfallbehälter bis 240 l .....	7
§ 7 Gebührensätze für Abfallgroßbehälter .....	9
§ 8 Gebührensätze für die regelmäßige Entsorgung mit Gleitabrollbehälter .....	9
§ 9 Gebührensätze für die regelmäßige Entsorgung mit Absetzmulden .....	10
§ 10 Papier, Pappe, Kartonagen .....	11
§ 11 Sperrige Abfälle .....	12
§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien .....	12
§ 13 Wertstoffhöfe .....	12
§ 14 Gebührensätze für die Entsorgung auf Abruf mit Gleitabrollbehälter .....	13
§ 15 Gebührensätze für die Entsorgung auf Abruf mit Absetzmulden .....	14
§ 16 Gebührensätze für den Behältertausch, die Änderung des Leerungsrhythmus und Gebührensätze nach tatsächlichem Aufwand. ....	15
§ 17 Gebührensätze bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen .....	15
§ 18 Gebührensätze für Abfallsäcke, Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht..	16
§ 19 Gebührenbescheid .....	17
§ 20 Fälligkeit .....	17
§ 21 Gebührenerstattung und -nacherhebung .....	18
§ 22 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen .....	18
§ 23 Inkrafttreten .....	18

## **§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren**

Die Stadt Kaiserslautern erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Entstehung der Gebührenschuld** 1) 2) 3)

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren der regelmäßigen Abfallentsorgung ist das Kalenderjahr. Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung nach den § 6, § 7, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 2 entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- 2) Die Gebühren für
  - das Aufstellen eines Gleitabrollbehälters nach § 8 Abs. 1,
  - das Aufstellen einer Absetzmulde nach § 9 Abs. 1,
  - Sammlung, Transport und Verwertung von PPK, welche außerhalb der Abfallbehälter der Stadt überlassen werden, nach § 10 Abs. 3,
  - die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2,
  - Gleitabrollbehälter auf Abruf nach § 14 Abs. 1 bis 3,
  - Absetzmulden auf Abruf nach § 15 Abs. 1 bis 3,
  - den Umtausch und das Aufstellen fester Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1,
  - die Änderung des Leerungsrhythmus nach § 16 Abs. 2,
  - die Beseitigung von Autowracks nach § 16 Abs. 3,
  - die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle und für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert nach § 16 Abs. 4,

---

1) Fassung vom 10.12.2013

2) Fassung vom 10.12.2013

3) Fassung vom 08.12.2014

- das Bereitstellen, die einmalige Leerung und Abtransport von Behältern bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen bzw. die Bereitstellung von Fahrzeugen zur regelmäßigen Sammeltätigkeit an örtlich begrenzten Anfallstellen nach § 17,

entstehen mit dem Beginn der jeweiligen Leistungserbringung durch die Stadt.

- (3) Die Gebühren für die Entsorgungskosten der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) und die Gebühr zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr nach den §§ 8 Abs. 5, 9 Abs.4, 14 Abs. 4, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 entstehen mit Beendigung des Wiegevorgangs bei der ZAK.
- (4) Die Gebühr für die Abfallsäcke nach § 18 Abs. 1 und 3 entsteht mit der Abgabe der Säcke.
- (5) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (6) Die Gebühr für den Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 18 Absatz 4 entsteht mit der Antragstellung.
- (7) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

<sup>1) 3)</sup>

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher der an die Abfallentsorgung der Stadt Kaiserslautern angeschlossenen Grundstücke. Gebührensschuldner ist auch derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt; hierzu zählen auch die Mieter und Pächter der angeschlossenen Grundstücke. Bei Verwendung von Abfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen. Beim Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 18 Abs. 4 ist der Antragsteller Gebührensschuldner. Die Gebühren nach Satz 1 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher, der an die Abfallentsorgung der Stadt Kaiserslautern angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist auch derjenige, der eine Leistung

---

<sup>1)</sup> Fassung vom 10.12.2013

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt; hierzu zählen auch die Mieter und Pächter der angeschlossenen Grundstücke. Bei Verwendung von Abfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.

- (3) Die Eigentümer haften für alle Gebühren, die für die Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen auf deren Grundstücken zu entrichten sind. Mieter und Pächter haften nur für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Unternehmen vorgehalten wird, sind auch deren Inhaber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für ein Unternehmen gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Hierzu zählen insbesondere auch Eigentümer und Mieter bzw. Pächter des anschlusspflichtigen Grundstücks.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Alle Wohnungs- bzw. Teileigentümer haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 4**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflicht, Möglichkeit der Schätzung**

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Änderungen, die die Gebührenpflicht betreffen (insbesondere auch einen Wechsel in der Person des Gebührenschuldners), unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung bei der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige nach Abs. 2, so haftet der bisherige Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erhält. Erfolgt die Anzeige unvollständig, so gilt sie als nicht erfolgt.
- (4) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen auf Basis der Angaben des Gebührenschuldners nicht ermitteln kann, kann sie die-

se schätzen. Sie berücksichtigt dabei alle ihr bekannten Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## § 5 Gebührenmaßstab

<sup>1) 3)</sup>

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Entleerung. Bei der Sammlung in Gleitabrollbehältern und Absetzmulden bestimmt sich die Entsorgungsgebühr zusätzlich nach Mg.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei der ZAK, bestimmt sich die Gebühr nach Menge, Art und Anzahl der Abfälle gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK.
- (3) Die Zusatzgebühr für Sperrmüll bestimmt sich nach m<sup>3</sup>. Die Aufstellgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Behälter. Die Standgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Tage bzw. Monate und der Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr für den Umtausch und das Aufstellen der Behälter bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der Behälter, die Gebühr für die Änderung des Leerungsrhythmus bestimmt sich nach der Anzahl der Behälter und die Gebühr für den Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht nach der Anzahl der Anträge.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle, für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert und von Autowracks richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zur Entsorgung dieser Abfälle.

## § 6 Gebührensätze für Abfallbehälter bis 240 l

<sup>3)</sup>

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallbehältern angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen bei gleichzeitiger Nutzung von Behältern für die Bioabfallsammlung** für

1. 60-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	179,64 €/Jahr
--	---------------

---

<sup>1)</sup> Fassung vom 10.12.2013

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 2. | 90-l-Behälter<br>bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen  | 269,52 €/Jahr |
| 3. | 120-l-Behälter<br>bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 341,28 €/Jahr |
| 4. | 240-l-Behälter<br>bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 678,60 €/Jahr |
- (2) Die Kosten für die Entleerung eines Bioabfallbehälters sind in der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 unabhängig von der Größe des Restabfallbehälters enthalten. Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt in der Zeit vom 01.05. bis 30.11. einmal wöchentlich und vom 01.12. bis zum 30.04. alle 14 Tage.
- (3) Für jeden weiteren Bioabfall-Behälter wird bei einem Entleerungsrhythmus nach Abs. 2 Satz 2 folgende Zusatzgebühr erhoben:
- |    |                              |               |
|----|------------------------------|---------------|
| 1. | für 120-l-Bioabfall-Behälter | 95,40 €/Jahr  |
| 2. | für 240-l-Bioabfall-Behälter | 190,68 €/Jahr |
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallbehältern angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen ohne gleichzeitige Nutzung von Behältern für die Bioabfallsammlung und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen**
- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | 60-l-Behälter<br>bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen      | 152,88 €/Jahr |
| 2. | 90-l-Behälter<br>bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen      | 226,32 €/Jahr |
| 3. | 120-l-Behälter<br><br>bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 291,72 €/Jahr |
| 4. | 240-l-Behälter<br><br>bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 575,40 €/Jahr |
- (5) Der Gebührensatz in Absatz 4 findet für private Haushaltungen nur Anwendung, wenn der Gebührenschuldner dies schriftlich beantragt und die Stadt dem Antrag stattgegeben hat. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Stadt eine Verpflichtung zur Eigenkompostierung von organischen Abfällen mit entsprechendem Nachweis vorzulegen.



- (6) Soweit bei Anfallstellen anderer Herkunftsbereiche eine Entsorgung von Bioabfall über Bioabfallbehälter erfolgt, gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

## **§ 7 Gebührensätze für Abfallgroßbehälter**

<sup>3)</sup>

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallgroßbehältern angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen** für

1. 0,77 m<sup>3</sup>-Behälter

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 1.398,60 €/Jahr |
| b) bei einmal wöchentlicher Entleerung          | 2.797,20 €/Jahr |
| c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung         | 5.594,40 €/Jahr |

2. für 1,1 m<sup>3</sup>-Behälter

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 2.071,32 €/Jahr |
| b) bei einmal wöchentlicher Entleerung          | 4.142,64 €/Jahr |
| c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung         | 6.745,44 €/Jahr |

3. für 5 m<sup>3</sup>-Behälter

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 9.414,96 €/Jahr  |
| b) bei einmal wöchentlicher Entleerung          | 18.830,04 €/Jahr |

- (2) Für die Entsorgung von Bioabfall über Bioabfallbehälter gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

## **§ 8 Gebührensätze für die regelmäßige Entsorgung mit Gleitabrollbehälter**

<sup>3)</sup>

- (1) Die Gebühr für das erstmalige Aufstellen eines zugelassenen Gleitabrollbehälter beträgt 77,72 €/Vorgang

---

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

(2) Die Leerungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Gleitabrollbehälter angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen**

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 1. | bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 2.525,90 €/Jahr  |
| 2. | bei einmal wöchentlicher Entleerung          | 5.051,80 €/Jahr  |
| 3. | bei zweimal wöchentlicher Entleerung         | 10.103,60 €/Jahr |

(3) Die Standgebühr beträgt für

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | bis 10 m <sup>3</sup> -Gleitabrollbehälter ohne Presse                                 | 704,00 €/Jahr   |
| 2. | über 10 bis 20 m <sup>3</sup> -Gleitabrollbehälter ohne Presse                         | 880,00 €/Jahr   |
| 3. | über 20 m <sup>3</sup> -Gleitabrollbehälter ohne Presse                                | 1.056,00 €/Jahr |
| 4. | bis 10 m <sup>3</sup> -Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse         | 3.762,00 €/Jahr |
| 5. | über 10 bis 20 m <sup>3</sup> -Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse | 4.702,50 €/Jahr |

(4) Pressbehälter werden grundsätzlich nicht vorgehalten. Diese Einrichtungen stellt der Nutzer. Auf schriftlichen Antrag kann ein Behälter mit Presse, vorausgesetzt ein solcher ist bei der Stadt verfügbar, von der Stadt gestellt werden.

(5) Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet.

Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr erhoben von 97,58 €/Mg.

(6) Für die Entsorgung von Bioabfall über Bioabfallbehälter gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

## § 9

### Gebührensätze für die regelmäßige Entsorgung mit Absetzmulden

3)

---

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

- (1) Die Gebühr für das erstmalige Aufstellen einer zugelassenen Absetzmulde beträgt 73,93 €/Vorgang.
- (2) Die Leerungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Absetzmulden angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen**
1. bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 2.402,92 €/Jahr
  2. bei einmal wöchentlicher Entleerung 4.805,84 €/Jahr
  3. bei zweimal wöchentlicher Entleerung 9.611,68 €/Jahr
- (3) Die Standgebühr beträgt für
1. 5,5 m<sup>3</sup>-Absetzmulde 334,40 €/Jahr
  2. 7 m<sup>3</sup>-Absetzmulde 369,60 €/Jahr
  3. 10 m<sup>3</sup>-Absetzmulde 422,40 €/Jahr
- (4) Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet.
- Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr erhoben von 97,58 €/Mg.
- (5) Für die Entsorgung von Bioabfall über Bioabfallbehälter gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

## § 10 Papier, Pappe, Kartonagen

<sup>2) 3)</sup>

- (1) Die Entsorgung für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) ist
- für private Haushaltungen hinsichtlich eines 240 l-Abfallbehälters und
  - für sonstige Anfallstellen hinsichtlich eines Abfallbehälters, der der Größe des Restabfallbehältnisses entspricht, mindestens aber eines 240 l Abfallbehälters

<sup>2)</sup> Fassung vom 10.12.2013

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

mit den Gebühren nach den §§ 6 bis 9 abgegolten. Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt alle vier Wochen.

- (2) Auf schriftlichen Antrag können auch Behälter mit 120 Liter, 0,77 m<sup>3</sup> oder 1,1 m<sup>3</sup> Behältervolumen für PPK gestellt werden. Ebenfalls auf schriftlichen Antrag kann ein wöchentlicher oder 14-täglicher Leerungsrhythmus festgelegt werden. In den Ortsbezirken Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Erzhütten, Hohe-  
necken, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach gilt Satz 2 nur für Behälter mit 0,77 m<sup>3</sup> und 1,1 m<sup>3</sup> Behältervolumen. Soweit einem Antrag nach Satz 1 bis 3 stattgegeben wird, ist auch diese Leistung mit den Gebühren nach den §§ 6 bis 9 abgegolten.

### **§ 11 Sperrige Abfälle**

3)

- (1) Für sperrige Abfälle gilt, dass deren terminlich vereinbarte Abholung und Entsorgung zweimal im Jahr mit den Gebühren nach den §§ 6 bis 9 abgegolten ist, sofern hierbei jeweils max. 3 m<sup>3</sup> überlassen werden. Hohlräume werden bei der Berechnung des Rauminhaltes mit einbezogen.
- (2) Für jeden weiteren m<sup>3</sup> wird für die Abholung und Entsorgung eine Gebühr erhoben in Höhe von 69,84 €/ m<sup>3</sup>.

### **§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien**

- (1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und –textilien in haushaltsüblichen Mengen gilt, dass deren terminlich vereinbarte Abholung und Entsorgung mit den Gebühren nach den §§ 6 bis 9 abgegolten ist. Bei der Abfuhr von Elektro-Großgeräten können auch Kleingeräte zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Für die Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und –textilien, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen überschreiten, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

### **§ 13 Wertstoffhöfe**

3)

---

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

- (1) Die Entsorgung der auf den städtischen Wertstoffhöfen angelieferten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ist mit den Gebühren nach den §§ 6 bis 9 abgegolten.
- (2) Eine haushaltsübliche Menge liegt in der Regel unter Beachtung der jeweiligen Annahmebestimmungen der städtischen Wertstoffhöfe vor, wenn die Anlieferung mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 2,8 t mit Anhänger oder mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t ohne Anhänger erfolgt oder jeweils ein entsprechendes Ladevolumen vorliegt.
- (3) Die Entsorgung der auf dem Wertstoffhof der ZAK angelieferten Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen ist mit den Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach den §§ 6 bis 9 abgegolten.
- (4) Eine haushaltsübliche Menge liegt in der Regel unter Beachtung der jeweiligen Annahmebestimmungen des Wertstoffhofes der ZAK vor
  1. bei den Sorten Mineralfasern und Dämmmaterialien bis zu einem Kubikmeter,
  2. bei Bauabfällen und mineralischen Abfällen bei einer Anlieferung mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 2,8 t oder einem entsprechenden Ladevolumen,
  3. bei Altreifen bei einer Anlieferung von bis zu vier Stück,
  4. bei allen anderen Abfällen, wenn die Anlieferung mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 2,8 t mit Anhänger oder mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t ohne Anhänger erfolgt oder jeweils ein entsprechendes Ladevolumen vorliegt.
- (5) Mengen, die die haushaltsübliche Menge übersteigen, können nur bei der ZAK angeliefert werden. Hierfür erhebt die ZAK Gebühren bzw. Entgelte entsprechend ihrer Gebührensatzung bzw. Entgeltliste.

## **§ 14**

### **Gebührensätze für die Entsorgung auf Abruf mit Gleitabrollbehälter**

<sup>3)</sup>

- (1) Die Gebühr für das Aufstellen eines Gleitabrollbehälters beträgt  
einmalig 77,72 €/Vorgang.
- (2) Die Transportgebühr für die Leerung eines Gleitabrollbehälters auf Abruf  
beträgt 97,15 €/Leerung.
- (3) Die Standgebühr für Gleitabrollbehälter auf Abruf beträgt

---

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

Abfallgebührensatzung

7/22

1. bis 10 m <sup>3</sup> -Gleitabrollbehälter ohne Presse	6,60 €/Tag
2. über 10 bis 20 m <sup>3</sup> -Gleitabrollbehälter ohne Presse	8,25 €/Tag
3. über 20 m <sup>3</sup> -Gleitabrollbehälter ohne Presse	9,90 €/Tag
4. bis 10 m <sup>3</sup> -Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse	29,70 €/Tag
5. über 10 bis 20 m <sup>3</sup> -Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse	37,13 €/Tag

Die Standgebühr fällt erst ab dem 6. Kalendertag an. Sie wird an Sonn- und Feiertagen nicht berechnet. Auf schriftlichen Antrag kann ein Behälter mit Presse, vorausgesetzt ein solcher ist bei der Stadt verfügbar, von der Stadt gestellt werden.

- (4) Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet.

Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr erhoben von 97,58 €/Mg.

**§ 15**

**Gebührensätze für die Entsorgung auf Abruf mit Absetzmulden**

<sup>3)</sup>

(1) Die Gebühr für das Aufstellen einer Absetzmulde auf Abruf beträgt einmalig	73,93 €/Vorgang.
(2) Die Transportgebühr für die Leerung einer Absetzmulde auf Abruf beträgt	92,42 €/Leerung.
(3) Die Standgebühr für Absetzmulden auf Abruf beträgt	
1. 5,5 m <sup>3</sup> -Absetzmulde	3,14 €/Tag
2. 7 m <sup>3</sup> -Absetzmulde	3,47 €/Tag
3. 10 m <sup>3</sup> -Absetzmulde	3,96 €/Tag

Die Standgebühr fällt ab dem 6. Kalendertag der Aufstellung an. Sie wird an Sonn- und Feiertagen nicht berechnet.

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

- (4) Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet.

Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr erhoben von 97,58 €/Mg.

### **§ 16**

#### **Gebührensätze für den Behältertausch, die Änderung des Leerungsrhythmus und Gebührensätze nach tatsächlichem Aufwand**

<sup>1) 3)</sup>

- (1) Die Gebühr für das Aufstellen und den Umtausch der festen Abfallbehälter beträgt für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen

1. von 60 bis 240 Liter 25,97 €/Vorgang,

2. von 0,77 bis 1,1 m<sup>3</sup> 51,93 €/Vorgang.

Ein Umtausch liegt vor, wenn ein bereits aufgestellter Behälter gegen einen neuen Behälter getauscht wird. Wird ein Abfallbehälter von 0,77 bis 1,1 m<sup>3</sup> im Rahmen des Umtausches aufgestellt oder abgezogen, so wird die Umtauschgebühr für dieses Fassungsvermögen erhoben. Das Aufstellen bzw. Auswechseln von Abfallbehältern erfolgt bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen kostenfrei. Werden im Anschluss an diese erste Ausstattung auf Verlangen des Gebührenpflichtigen weitere Behälter angefordert, so werden hierfür die in Satz 1 genannten Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Änderung des Leerungsrhythmus ohne Wechsel des Abfallbehälters beträgt 19,70 Euro je Abfallbehälter.
- (3) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (4) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

### **§ 17**

#### **Gebührensätze bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen**

<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fassung vom 10.12.2013

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

(1) Die Gebühr für das Bereitstellen, die Leerung und den Abtransport von Behältern für Abfälle bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen beträgt pro Behälter für

1.	240-l-Restabfall-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung	61,67 €/Vorgang 9,73 €/Leerung
2.	0,77 m <sup>3</sup> -Restabfall-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung	144,84 €/Vorgang 40,98 €/Leerung
3.	1,1 m <sup>3</sup> -Restabfall-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung	150,74 €/Vorgang 46,88 €/Leerung
4.	240-l-PPK-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung	57,38 €/Vorgang 5,44 €/Leerung
5.	0,77 m <sup>3</sup> -PPK-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung	131,07 €/Vorgang 27,21 €/Leerung
6.	1,1 m <sup>3</sup> -PPK-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung	131,07 €/Vorgang 27,21 €/Leerung.

Auf Antrag stellt die Stadt auch Fahrzeuge (einschl. einem Fahrer und einem Lader) für eine regelmäßig wiederkehrende Sammeltätigkeit an örtlich begrenzten Anfallstellen zur Verfügung. Die Gebühr beträgt für die Bereitstellung eines Fahrzeuges 221,68 €/Stunde. Abweichende Zeiteile werden minutengenau abgerechnet. Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu der Gebühr nach Satz 3 und 4 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet. Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr von 97,58 €/Mg erhoben.

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 6 der Abfallsatzung findet entsprechende Anwendung.

### **§ 18 Gebührensätze für Abfallsäcke, Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht**

<sup>3)</sup>

(1) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt

---

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014



1. Abfallsack für Abfälle zur Beseitigung (Füllmenge: 70 Liter) 3,62 €/Sack
  2. Abfallsack für Grünabfälle/Grünschnitt (Füllmenge: 120 Liter) 2,54 €/Sack.
- (2) In dieser Gebühr sind die Entsorgungskosten enthalten. Bei Nichtnutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Kostenerstattung.
- (3) Soweit Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 8 Abfallsatzung nicht über feste Abfallbehälter, sondern nur über Abfallsäcke an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden die Gebühren nach Absatz 1 erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung des Antrags auf Befreiung von der Überlassungspflicht wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 39,40 € erhoben.

### **§ 19 Gebührenbescheid**

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Gebühren nach § 18 Abs. 1 und 3.
- (2) Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

### **§ 20 Fälligkeit**

- (1) Die Jahresgebühr nach § 2 Abs. 1 wird in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils zum Ersten des Monats fällig; der erste Teilbetrag jedoch erst einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Abfallsäcke nach § 18 Abs. 1 und 3 wird mit Abgabe der Säcke fällig. Die übrigen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

---

<sup>3)</sup> Fassung vom 08.12.2014

## **§ 21 Gebührenerstattung und -nacherhebung**

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die Teilbeträge entrichtet sind, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens 3 Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde, entfällt die Gebührenpflicht für maximal 3 Monate pro Jahr. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils nach Kenntnis der Stadt von dieser Änderung mit dem Beginn des auf die Kenntnis folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt. Soweit der Gebührenschuldner Auskünfte erteilen oder Nachweise vorlegen muss, liegt eine Kenntnis der Stadt im Sinne des Satzes 1 erst mit vollständigem Zugang der Unterlagen bzw. vollständiger Auskunft vor.

## **§ 22 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Stadtverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.

## **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Kaiserslautern vom 12.12.2001 in der Fassung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 10.12.2012  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 15.12.2012 gem. §§ 24, 27 GemO und §17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 02.01.2013  
Stadtverwaltung

Im Auftrag  
gez. Wildt  
Stadtammann